

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen
7. Fassung vom Juni 2021

Inhalt

- I. Vorbemerkung

- II. Allgemeines
 - § 1 Rechtsgrundlagen
 - § 2 Aufgabe des Elternbeirats

- III. Klassenelternvertreter
 - § 3 Wahl und Wählbarkeit
 - § 4 Amtszeit
 - § 5 Aufgaben der Elternvertreter

- IV. Elternvertreter für Jahrgangsstufen

- V. Elternbeirat
 - § 6 Organe des Elternbeirats, Wahlleiter, Wahlen
 - § 7 Amtszeit
 - § 8 Aufgaben des Elternbeirats und der Ausschüsse
 - § 9 Einladungen zu Sitzungen
 - § 10 Beratungen und Abstimmungen
 - § 11 Beschlussfähigkeit
 - § 12 Protokolle, Niederschriften

- VI. Elterngeld und Kassenprüfung
 - § 13 Zweckbestimmung
 - § 14 Elternkasse

- VII. Änderung und Inkrafttreten der Wahl- und Geschäftsordnung
 - § 15 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung
 - § 16 Inkrafttreten, Nachträge

I. Vorbemerkung

Diese Wahl- und Geschäftsordnung (GO) regelt gemäß der Elternbeiratsverordnung (EltBVO) diejenigen Verfahren und Ordnungen der Elternmitwirkung, welche dort nicht festgelegt sind.

Schriftlich im Sinne dieser Geschäftsordnung meint auch eine Übermittlung per E-Mail.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

II. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen für diese Wahl- und Geschäftsordnung bilden:

1. die §§ 47 (SK), 55 bis 61 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG),
2. die Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung, EltBVO),
3. die Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung SchkonfO).

§ 2 Aufgabe des Elternbeirats § 57 I SchG

1. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern der Schüler des Schönbuch-Gymnasiums, Holzgerlingen, gegenüber der Schule, den staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Schulträger.
2. Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch die Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstigen Behörden. Andererseits sind sie auch nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern (§ 4 EltBVO).

III. Klassenelternvertreter §§ 1-9, 14-20, 22 EltBVO

§ 3 Wahl und Wählbarkeit

1. Die Eltern der Schüler der Klasse (§1 EltBVO) wählen innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen nacheinander einen Klassenvertreter und dessen Stellvertreter. Beide werden dadurch auch Mitglieder des Elternbeirats..
2. Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, sofern sie nicht nach § 14 II EltBVO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Sie müssen anwesend sein oder ihr Einverständnis zu einer Wahl schriftlich dem Leiter der Klassenpflegschaft mitgeteilt haben. Ein Elternteil darf als Klassenvertreter oder Stellvertreter nur für eine Klasse derselben Schule gewählt werden.
3. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Elternteil der Klasse mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.
4. Der bisherige Klassenelternvertreter lädt zur Neuwahl ein und bereitet diese vor. Ist dieser verhindert oder nicht vorhanden, so sorgt dafür der stellvertretende Klassenelternvertreter. Sind beide verhindert oder nicht vorhanden, sowie in neu

gebildeten Klassen übernimmt der Elternbeiratsvorsitzende die Einladung und Vorbereitung in Absprache mit dem Klassenlehrer. Sind in neugebildeten Klassen einer oder mehrere Klassenelternvertreter aus dem Vorjahr vorhanden, so beauftragt der Elternbeiratsvorsitzende den im Alphabet Erstgenannten mit der Sitzungsleitung.

Bei 5. Klassen bestimmt der Vorsitzende des Elternbeirats den Leiter der ~~die~~ Klassenpflegschaftssitzung, vorzugsweise ein Vorstandsmitglied oder auch ein anderes geeignetes Mitglied des Elternbeirates.

5. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Es ist schriftlich einzuladen.
6. Für die Durchführung der Wahl bestimmen die anwesenden Eltern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen **Wahlleiter**, der nicht gleichzeitig als Kandidat für die Wahl auftreten darf. Bei 5. Klassen kann der Sitzungsleiter Wahlleiter sein.
7. Es kann offen - durch Zuruf oder Handzeichen - abgestimmt werden. Es muss geheim gewählt werden, wenn dies einer der anwesenden Wahlberechtigten fordert.
8. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Einigung der Kandidaten untereinander oder es wird eine Stichwahl durchgeführt.
9. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift (Vordruck) festzuhalten. Er hat Namen und Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Gewählten baldigst dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Elternbeirats mitzuteilen.
10. Über einen Einspruch gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, wobei die Wahl nicht deshalb angefochten werden kann, weil sie etwa nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahrs. Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt **bis zur Neuwahl** auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
2. Die Amtszeit kann vorzeitig durch Rücktritt, Abberufung, bzw. Verlust der Wählbarkeit beendet werden.

Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Stellvertreter bzw. dem Klassenelternvertreter. Der verbleibende Elternvertreter versieht sein Amt geschäftsführend weiter bis zur Neuwahl. Diese ist baldmöglichst anzusetzen, spätestens aber im Zuge der nächsten Klassenpflegschaftssitzung. Das Ergebnis der Neuwahl ist dem Elternbeiratsvorsitzenden, sowie der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Treten beide Elternvertreter zurück, so erklären sie dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats. Im letzteren Fall lädt der Vorsitzende des Elternbeirats innerhalb von drei Wochen nach dem Rücktritt zu einer Neuwahl ein.

Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 3 , 4. GO, § 17 I 2 EltBVO mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt. Die Einladungsfrist beträgt auch hier eine Woche.

§ 5 Aufgaben der Elternvertreter

1. Die Aufgaben der Elternvertreter ergeben sich aus § 55 des Schulgesetzes und §§ 5, 6, 8 EltBVO .
2. Der Klassenelternvertreter ist Vorsitzender der Klassenpflegschaft. Er übt sein Amt im Zusammenwirken mit dem Klassenlehrer aus. Der Klassenlehrer ist stellvertretender

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen
7. Fassung vom Juni 2021

Vorsitzender der Klassenpflegschaft. Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig unterrichten.

Wichtig sind dauernde Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer, den Schülervertretern und den übrigen Lehrern der Klasse. Die Klassenpflegschaft soll regelmäßig über die Arbeit des Elternbeirats informiert werden.

Neben der Vermittlung bei Schwierigkeiten in der Klasse sollten die Eltern durch regelmäßige Information und Diskussion über Probleme der Schule und Erziehung beteiligt werden.

Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung der Eltern soll der Klassenelternvertreter durch geeignete Veranstaltungen fördern.

Dazu bieten sich neben den gesetzlich vorgeschriebenen Klassenpflegschaftsabenden gesonderte Elternabende an. Sie bieten im Unterschied zum Klassenpflegschaftsabend den Vorteil, dass Eltern entweder ganz unter sich oder aber je nach Thema mit einzelnen Gesprächspartnern (Fachlehrer, Schüler, Schulleiter, Fachleute von außen) reden können.

Aufgaben und Themen zur Unterrichtung und Aussprache in der Klassenpflegschaft gem. § 56 SchG sind insbesondere:

- a. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme),
- b. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften),
- c. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung,
- d. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung,
- e. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmaterial,
- f. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, sonstige Veranstaltungen der Klasse,
- g. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung Schülerbeförderung,
- h. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirates und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrkräfte im Rahmen des Möglichen bei Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

3. Der Klassenelternvertreter lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er stimmt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung mit dem Klassenlehrer ab. Für die Einladungen zur Sitzung kann er sich der Hilfe der Schule bedienen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
4. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen. Die Klassensprecher können zu geeigneten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
5. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, gemäß § 8 II 1 EltBVO **mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr**. Außerdem hat der Klassenelternvertreter binnen zweier Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.
6. Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich, § 8 III EltBVO .
7. Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist, § 8 IV EltBVO .

8. Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

IV. Elternvertreter für Jahrgangsstufen §§ 11, 22 EltBVO

1. Für die Kursstufen 1 und 2 wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten §§ 3 bis 5 GO entsprechend.
2. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
3. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe gewählt. Dabei werden für die Kursstufen 1 und 2 so viele Vertreter in den Elternbeirat gewählt wie in den vorangegangenen Klassen 10 (G8) und 11 (G 9) Klassenelternvertreter und Stellvertreter.
4. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.
5. Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Kernfächer Kurspflegschaften bilden. Für diese gelten ebenfalls §§ 3 bis 5 GO entsprechend.

V. Elternbeirat

§ 6 Organe des Elternbeirats, Wahlleiter, Wahlen

1. Mitglieder des Elternbeirats sind die Klassenvertreter und Jahrgangsstufenvertreter sowie deren Stellvertreter mit gleichen Rechten und Pflichten.
2. Organe des Elternbeirats sind
der Vorstand und
Ausschüsse wie der Verkehrsausschuss, sowie
Arbeitskreise, in denen Eltern auch dann Mitglied sein können, wenn sie nicht Elternbeirat sind.

Der **Vorstand** des Elternbeirats setzt sich zusammen aus folgenden Funktionsträgern: dem Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Stufenvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.

Der Verkehrsausschuss setzt sich zweckmäßigerweise aus je einem Vertreter der Gemeinden zusammen, aus denen Schüler das Gymnasium besuchen. Der Verkehrsausschuss arbeitet eng mit der Schulleitung und dem Verkehrsausschuss der Otto-Rommel-Realschule, Holzgerlingen, zusammen.

3. Die **Wahlen der Organe** des Elternbeirats sind innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts durchzuführen. Die Wahlen sind auch dann zulässig, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Elternbeirats gewählt sind.
4. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats mit einer Stimme. Wählbar sind auch solche Mitglieder des Elternbeirats, die nicht anwesend sind, jedoch ihr Einverständnis zur Wahl schriftlich dem Elternbeiratsvorsitzenden mitgeteilt haben.
5. Der Elternbeiratsvorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - lädt zur Wahl ein, bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
6. Einladungen zur Wahl müssen schriftlich erfolgen. Sie können durch Vermittlung des Schulleiters den Klassenelternvertretern bzw. Jahrgangsstufenvertretern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
7. Der Vorsitzende des Elternbeirats lässt aus dem Kreis der Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit einen **Wahlleiter** bestimmen.
8. Es kann offen - durch Zuruf oder Handzeichen - abgestimmt werden. Es muss geheim gewählt werden, wenn dies einer der anwesenden Wahlberechtigten fordert. Diese Entscheidung gilt nur für den jeweiligen Wahlgang. Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
9. Alle Funktionsträger (ggfs gemeinsam mit deren eventuellen Vertretern) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
10. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
11. Der Elternbeirat wählt grundsätzlich aus seiner Mitte zunächst
den Vorsitzenden des Elternbeirates
seinen Stellvertreter
den Schriftführer
den Kassenwart
sowie 2 Kassenprüfer und die Mitglieder des Verkehrsausschusses. Für Letzteren soll zweckmäßigerweise aus jedem Ort, der durch Schüler am SGH vertreten ist, ein Vertreter gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind hier jeweils die Elternvertreter aus den jeweiligen Orten.
12. Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die relevanten §§ dieser Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats SGH entsprechend. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
13. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter – **diese vertreten idealerweise jede Stufe und sind gleichzeitig vollwertige Mitglieder im Vorstand** - und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung in Verbindung mit § 47 Schulgesetz, d.h. es werden insgesamt 3 Elternvertreter bzw. 4 Stellvertreter gewählt, da der

Elternbeiratsvorsitzende der Schulkonferenz kraft Amtes als stellvertretender Vorsitzender angehört.

14. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift (Vordruck) festzuhalten. Er hat Namen und Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Gewählten baldigst dem Schulleiter und dem Elternbeiratsvorsitzenden mitzuteilen.
15. Über einen Einspruch gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat (§§ 28 Abs. 8 und § 19 EltBVO).

§ 7 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Funktionsträger dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahrs. ~~Der~~ Jedes Mitglied des Elternbeirats, dessen Amtszeit abgelaufen ist, übt sein Amt bis zur Neuwahl weiter aus, auch wenn er es nicht mehr wählbar ist (15 III EltBVO).
2. Die Amtszeit endet vorzeitig mit einer Neuwahl eines der Funktionsträger, §§ 26 VI, 16 II 1 EltBVO. Der Vorstand des Elternbeirats entscheidet, ob eine Neuwahl notwendig ist, wenn:
 - a) ein Amtsinhaber die Wählbarkeit nach § 3 Abs. 2 verliert,
 - b) ein Amtsinhaber seinen Rücktritt schriftlich erklärt, (der Elternbeiratsvorsitzende erklärt dies gegenüber seinem Stellvertreter; treten beide zurück, so erklären sie dies dem Vorstand; tritt der Vorstand geschlossen zurück, erklärt er dies dem gesamten Elternbeirat, alle anderen erklären ihren Rücktritt gegenüber dem Elternbeiratsvorsitzenden),
 - c) ein Viertel der Elternbeiratsmitglieder dies beantragen.
3. Eine eventuelle Neuwahl muss als Tagungsordnungspunkt in der Einladung zu der einzuberufenden Elternbeiratssitzung genannt sein. Für die Einladung gilt § 6 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass ein der betroffener Amtsinhaber als verhindert gilt.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats und der Ausschüsse §§ 57 SchG, 24 EltBVO

1. Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse. Er kann Mitgliedern des Vorstandes für bestimmte Angelegenheiten seine Vertretung auch dann übertragen, wenn er nicht verhindert ist.
2. Die Beauftragten, Ausschüsse und Arbeitskreise nehmen ihre Aufgaben im Einverständnis mit dem Elternbeiratsvorsitzenden wahr. Der Vorstand ist über die Tagesordnung bzw. entsprechende Aktivitäten vorher zu unterrichten. Das Ergebnisprotokoll ist ihm zuzustellen.
3. Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 des Schulgesetzes. Der Elternbeirat hat das Recht, über Maßnahmen und Einrichtungen der Schule, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, Auskunft zu verlangen. Zu den Aufgaben gehören:
 - Die Anteilnahme am Leben und Arbeit der Schule fördern.
 - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen beraten und weiterleiten.
 - Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens, der Unterrichtsgestaltung und der Erziehungsberatung fördern.
 - Für Belange der Schule bei Schulträger, Schulaufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit eintreten.

- An der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitwirken.
- Beratungen der Schule beim Erlass von Schulordnungen.
- Wichtige Themen zur Behandlung in der Schulkonferenz vorschlagen und vorbereiten.
- Regelmäßig Kontakt zur Schulleitung, Schülermitverantwortung (SMV) und zu den Lehrer-Konferenzen halten.
- Er sollte dafür sorgen, dass alle Eltern über Anliegen und Probleme der Schule informiert werden.
- Regelmäßig Kontakt zu Gesamtelternbeirat, Landeselternbeirat und Arbeitsgemeinschaften auf Kreis- und Bezirksebene halten.
- Teilnahme an den und Unterstützung der Klassenpflegschaftssitzungen

§ 9 Einladungen zu Sitzungen

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Elternbeirats sind gemäß § 24 EltBVO schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen. In besonders begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Einladungen können durch Vermittlung des Schulleiters den Klassenelternvertretern über deren Kinder zugeleitet werden.
2. Zu einer Elternbeiratssitzung ist mindestens einmal im Schulhalbjahr einzuladen. Außerdem muss eine Einladung binnen zwei Wochen erfolgen, wenn dies mindestens 10 Mitglieder des Elternbeirats, zwei Delegierte der Schulkonferenz oder der Schulleiter - unter schriftlicher Angabe des zu behandelnden Themas – beantragen.
3. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Schulhalbjahr statt. Einladender ist der Elternbeiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen, muss der Vorsitzende umgehend einen Termin festlegen.
4. Der Elternbeirat kann darüber hinaus weitere Personen, zum Beispiel Mitglieder des Fördervereins oder Fachleute zu spezifischen Themen ohne Stimmrecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

§ 10 Beratungen und Abstimmungen

1. Der Elternbeiratsvorsitzende leitet die Beratungen und Abstimmungen. Ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung an ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Elternbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Über bestimmte Beratungspunkte kann der Elternbeirat außerdem Vertraulichkeit beschließen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind beim Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich bis spätestens drei Kalendertage vor der anberaumten Sitzung zu stellen. Änderungen der Tagesordnung und die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Elternbeiratsvorsitzende gibt jeweils vor den Wahlen dem Elternbeirat einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Schuljahr. Dieser Bericht sollte mit der Einladung zur Elternbeiratssitzung schriftlich abgegeben werden.

5. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Der Elternbeiratsvorsitzende kann - jedoch nicht für eine Neuwahl und eine Änderung dieser Wahl- und Geschäftsordnung - im Wege der **schriftlichen Umfrage**, ggf. auch geheim, abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern des Elternbeirats den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung schriftlich abzustimmen.
7. Widersprechen mindestens ein Drittel der Elternbeiratsmitglieder dieser Form einer Abstimmung, so ist der Gegenstand auf einer baldigst einzuberufenden Sitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Elternbeirats oder mindestens die Hälfte der Klassen und Jahrgangsstufen vertreten ist. Vor Abstimmungen muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Ist der Elternbeirat nicht beschlussfähig, so sind die zur Abstimmung auf der Tagesordnung stehenden Punkte auf einer neu einzuberufenden Sitzung zu behandeln, wobei für diese erneut zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind und mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

§ 12 Protokolle, Niederschriften

1. Über den Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Elternbeirats- und Ausschusssitzungen ist vom Schriftführer oder einem Beauftragten eine Niederschrift zu fertigen, die entweder vom Elternbeiratsvorsitzenden allein oder von einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Abstimmungsergebnis einer schriftlichen Umfrage ist vom Elternbeiratsvorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten und allen Mitgliedern des Elternbeirats innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.
3. Protokolle und Niederschriften sollen vom Elternbeiratsvorsitzenden 5 Jahre lang verwahrt und bei einem Amtswechsel dem Nachfolger geordnet übergeben werden.

VI. Elterngeld und Kassenprüfung

§ 13 Zweckbestimmung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten und zur Förderung von Aufgaben der Schule, die nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen, kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben § 28 I Nr 9 EltBVO

§ 14 Elternkasse

1. Der Elternbeiratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Kassenverwalter Ausgaben zu jeweils einem Sachverhalt bis zur Höhe von 200,00 Euro genehmigen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand verfügt über einen finanziellen Entscheidungsrahmen in Höhe von 600,00 Euro jährlich.

2. Aus der Elternkasse werden anlässlich der Amtsausübung des Elternbeiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters oder der von ihnen Beauftragten entstandene Auslagen erstattet.
3. Die im Rahmen der Elternbeiratswahlen bestimmten zwei Kassenprüfer prüfen jeweils vor der ersten Sitzung des Elternbeirats im Schuljahr die Kassenführung und geben das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt.

VII. Änderung und Inkrafttreten der Wahl- und Geschäftsordnung

§ 15 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

1. Für eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung müssen mindestens 2/3 der Klassen- und Jahrgangsstufenvertreter anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Abstimmung über eine Änderung ist nur dann zulässig, wenn deren Beratung in der Tagesordnung mit der Einladung zur Elternbeiratssitzung vorgesehen war.

§ 16 Inkrafttreten, Nachträge

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt am 19.2.1981 in Kraft. Der Elternbeirat des Schönbuch-Gymnasiums, Holzgerlingen, hat sie in seiner Sitzung vom 18.2.1981 beschlossen.

Einige erste Änderungen wurden in der Elternbeiratssitzung vom 15.3.1982 diskutiert und verabschiedet.

Weitere Änderungen bei der Wahlordnung des Elternbeirats (bei jedem Wahlgang abstimmen, ob schriftlich oder durch Handzeichen abgestimmt werden soll; Bereinigung einiger Widersprüche; neue Regelung der Teilnahme der Lehrer an den Jahrgangsstufenpflegschaften) wurden in der Elternbeiratssitzung vom 23.3.1983 diskutiert und angenommen.

Bei der Wahl des Vorstands während der Elternbeiratssitzung am 9.11.1983 wurden noch einige Unstimmigkeiten festgestellt. Die entsprechenden Neuformulierungen sind bei der Elternbeiratssitzung am 12.3.1984 angenommen worden.

Weitere gesetzliche Änderungen sind im Frühjahr 1985 berücksichtigt worden und haben zur Umstellung und Straffung einiger Passagen geführt (durch einen senkrechten Strich links gekennzeichnet). Diese wurden bei der Elternbeiratsversammlung am 19.3.1985 verabschiedet und liegen dieser Fassung zugrunde.

Im Weiteren wurde die Wahl- und Geschäftsordnung in der Elternbeiratssitzung vom 5.5.2010 vor allem im Hinblick auf einen Beschluss der Elternbeiratssitzung vom 3.5.2006 bzgl. des finanziellen jährlichen Entscheidungsrahmens des Vorstandes geändert und an die Neuerungen im G8 sowie die Einführung des Euro angepasst. In der Sitzung vom 16.3.2011 wurde IV.Nr.3 nachkorrigiert; des Weiteren mit Beschluss vom 25.2.2015 unter V.§6.8d zum vierten Mitglied in der SK.

**Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen
7. Fassung vom Juni 2021**

Mit Beschluss vom 19.07.2017 wurden folgende Änderungen beschlossen:
Straffung des Textes, bzw. eindeutiger Formulierung desselben, Neuordnung der Wahl der
Schulkonferenzmitglieder, bzw. Stufenvertreter.

In der Elternbeiratssitzung am 30.06.2021 wurde die Anpassung des Wahlprocedere § 6
dieser GO beschlossen. Daneben erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung der Verweise
auf die relevanten Rechtsgrundlagen.

Holzgerlingen, am 20.09.2021

(Helmut Barzen, stellvertretender Vorsitzender)

(Raymond Chow, Vorsitzender)